

Statuten

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern

Tel. 031 328 58 58, IBAN CH48 0900 0000 4900 1651 0

www.verkehrsclub.ch, info@verkehrsclub.ch

Art. 1 Name, Sitz

1. Unter dem Namen

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

ATE Association transports et environnement

ATA Associazione traffico e ambiente

ATE Swiss Association for transport and environment

besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Er ist parteipolitisch unabhängig.

2. Sitz des Vereins ist Bern.

Art. 2 Zweck

1. Der Verkehrs-Club der Schweiz ist ein Verkehrs- und Umweltverband mit gemeinnützigem Charakter. Sein Ziel ist ein menschen-, umwelt- und klimagerechtes Verkehrswesen, insbesondere nachfolgenden Grundsätzen:

- sparsame Verwendung von Energie, Raum, Rohstoffen;
- minimale Umweltbelastung, vor allem durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz- und Schadstoffe;
- Vermeidung von unnötigem Verkehrsaufkommen;
- optimale Sicherheit und Gesundheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, namentlich für Kinder, ältere Leute und Menschen mit einer Behinderung;
- Begünstigung von Verkehrsmitteln mit optimalem Wirkungsgrad;
- Förderung verkehrsarmer Raumordnungs- und Siedlungsstrukturen;
- Schutz der Natur und der Kulturgüter gegen Beeinträchtigung durch Verkehr.

2. Der Verein wahrt die Interessen und Rechte der Mitglieder im Rahmen der Ziele und Grundsätze von Art. 2.1, insbesondere in Verfahren vor Behörden und Gerichten.

3. Der Verein bietet seinen Mitgliedern Dienstleistungen und Produkte an.

4. Die verkehrspolitischen, verbandspolitischen, rechtlichen und kommerziellen Aktivitäten müssen mit den Bestimmungen des Zweckartikels übereinstimmen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des VCS können natürliche oder juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des VCS einverstanden erklären.

2. Mit der Aufnahme wird das Mitglied des Zentralverbandes automatisch Mitglied einer Sektion, in der Regel der Sektion seines Wohnsitzes. Die Mitgliedschaft in einer

anderen Sektion ist auf ausdrücklichen Wunsch möglich.

Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein) gehören in der Regel nur dem Zentralverband an, können aber auf Wunsch auch einer Sektion zugehören.

3. Die Aufnahme in den Verein oder die Verlängerung der Mitgliedschaft erfolgt durch die Einzahlung des Jahresbeitrages an den Zentralverband.
4. Für Jugendliche und junge Erwachsene kann eine Junior-Mitgliedschaft mit abweichenden Mitgliederbeiträgen eingeführt werden. Wer Mitglied beim jungVCS ist, kann parallel die Junior-Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres beanspruchen.
5. Der Zentralvorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds oder eine bestehende Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern bzw. annullieren, unter schriftlicher Benachrichtigung der/des Betroffenen und gegen Rückerstattung des einbezahlten Beitrages.
6. Die Annullation einer Mitgliedschaft kann vom Zentralvorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
7. Ein Entscheid nach vorstehendem Art. 3/5. kann von der/dem Betroffenen innerhalb eines Monats mit Bezug auf Art. 11.2 dieser Statuten angefochten werden.
8. Die Jahresmitgliedschaft erlischt auf das Ende des Kalenderjahres, durch Austritt oder den Tod des Mitglieds. Die Erneuerung der Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr erfolgt automatisch, wenn der Austritt nicht mindestens drei Monate vor dem 31. Dezember des laufenden Jahres vom Mitglied mitgeteilt wird.
9. Beahlt ein Mitglied den Jahresbeitrag nicht, verliert es ab dem 30. Juni alle Mitgliedsrechte. Der Anspruch des VCS auf die Erfüllung der fälligen Verpflichtungen wird dadurch nicht berührt.

Art. 4 Sektionen

1. Die Sektionen sind Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit, die im Rahmen dieser Statuten im Zentralverband mitbestimmend und mitverantwortlich sind.
2. Über die Bildung von Sektionen entscheidet der Zentralvorstand. Er genehmigt die Sektionsstatuten, die nicht im Widerspruch zu den Zentralstatuten stehen dürfen. Pro Kanton sowie im Fürstentum Liechtenstein kann nur eine Sektion gegründet werden.
3. Dreissig Prozent der gesamten Mitgliederbeiträge werden an die Sektionen ausbezahlt.

4. Bei der Auflösung einer Sektion fließt das gesamte nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen von steuerbefreiten Sektionen in die Schweizerische Verkehrs-Stiftung SVS und von nicht steuerbefreiten Sektionen an den Zentralverband.
5. Der Zentralverband haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen.
6. Die Concertation Romande ist ein beratendes Organ der französischsprachigen Sektionen.
7. Die Sektionen haben das Recht, Anträge an den Zentralvorstand einzureichen.

Art. 4a jungVCS

1. Der jungVCS ist ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit. VCS und jungVCS arbeiten eng zusammen.
2. Mitglieder des jungVCS sind nicht automatisch Mitglieder beim VCS. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Vereinen ist zulässig.
3. Dem jungVCS wird ein Kontingent an Delegiertenstimmen, die stimmberechtigte Teilnahme an der Planungskonferenz und ein Sitz im Zentralvorstand gewährt.
4. Der jungVCS hat das Recht, Anträge an den Zentralvorstand einzureichen.
5. Dem jungVCS dürfen im Rahmen der statutarischen Zwecke beider Vereine Mitgliederdaten für Versände oder sonstige Aktionen zur Verfügung gestellt werden. Die Daten dürfen nur für den jeweils konkret vereinbarten Zweck verwendet werden.
6. Der Zentralvorstand prüft die Statuten des jungVCS auf die Vereinbarkeit mit den eigenen Statuten hin. Stehen die Statuten des jungVCS im Widerspruch zu den Statuten des VCS, ist an der nächsten Delegiertenversammlung über Art und Umfang einer weiteren Zusammenarbeit zu beschliessen.
7. Der VCS haftet nicht für Verbindlichkeiten des jungVCS.

Art. 5 Urabstimmung

1. Über wichtige verkehrs- und verbandspolitische Fragen kann eine Urabstimmung durchgeführt werden.
2. Eine Urabstimmung kann vom Zentralvorstand mit einer 2/3-Mehrheit oder von 8 Sektionen beantragt werden. Über ihre Durchführung entscheidet die

Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Die Urabstimmung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen die Bestimmungen in Art. 15.1 dieser Statuten.

Art. 6 Organe

Die Organe des VCS sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Planungskonferenz
- der Zentralvorstand
- das Zentralsekretariat
- die Rekurskommission
- die Revisionsstelle

Art. 7 Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Sie entscheidet über folgende Geschäfte:
 - a) Leitbild und Statuten;
 - b) Genehmigung von Leistungsbericht und Jahresrechnung sowie Decharge-Erteilung an den Zentralvorstand;
 - c) Entschädigung des Präsidiums und des Zentralvorstands;
 - d) Wahlen: Zentralpräsidium und übrige Mitglieder des Zentralvorstandes, Revisionsstelle, Rekurskommission;
 - e) Mehrjahresprogramm inklusive Finanzrahmen;
 - f) verkehrs- und verbandspolitische Fragen auf Antrag einer Sektion oder des Zentralvorstandes;
 - g) Lancierung von Volksinitiativen. Für die Lancierung von Volksinitiativen ist eine 2/3-Mehrheit nötig;
 - h) Durchführung von Urabstimmungen;
 - i) Reglement über die Urabstimmung;
 - j) Reglement über die Rekurskommission;
 - k) Reglement über die Beiträge an die Sektionen gemäss Art. 4.3 sowie die Höhe der Mitgliederbeiträge;
 - l) Reglement zum Verbandsbeschwerderecht;
 - m) Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.
2. Stimmrecht haben die Sektionsdelegierten sowie die Delegierten des jungVCS. Der Zentralvorstand, die Geschäftsleitung sowie die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VCS nehmen mit beratender Stimme teil. Das Zentralpräsidium hat den Stichentscheid. Die Delegierten werden von den Sektionen gewählt. Bis zu einem

Mitgliederbestand von 5000 wählen die Sektionen je eine Delegierte oder einen Delegierten pro angefangenes Tausend. Weitere Delegierte werden im Verhältnis «Eine/Einer pro angefangenes 5000» gewählt. Der Wahlmodus steht den Sektionen frei.

Der jungVCS verfügt über eine Stimmenzahl, abhängig von der Anzahl seiner Mitglieder. Er verfügt aber über mindestens zwei Delegiertenstimmen.

3. Jährlich findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt, die vom Zentralvorstand durch schriftliche Mitteilung an die Sektionen und den jungVCS mindestens 30 Tage im Voraus einberufen wird.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Zentralvorstand oder von 5 Sektionen verlangt werden. Sie muss innert 8 Wochen nach Vorliegen des statutenkonformen Antrags stattfinden und mindestens 14 Tage im Voraus einberufen werden. Mit dem Antrag auf eine ausserordentliche DV kann auch eine digitale Durchführung beantragt werden. Eine solche kann dann nur verweigert werden, wenn es keine sachlichen Gründe dafür gibt.

Das Zentralpräsidium leitet die Delegiertenversammlung oder bestimmt eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

4. Die Delegiertenversammlung beschliesst mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten.
5. Die Delegiertenversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen - wie übergeordnete behördliche Anordnungen - mittels einer geeigneten Videokonferenz-Lösung oder einer anderen digitalen Lösung, welche eine aktive Teilnahme an Diskussionen und Abstimmungen ermöglicht, durchgeführt werden.

Art. 8 Planungskonferenz

1. Die Planungskonferenz dient der Zielvereinbarung in Planungsprozessen, der Meinungsbildung, der Koordination und dem Informationsaustausch. Sie entscheidet über folgende Geschäfte:
 - Schwerpunkte des Jahresprogrammes, inklusive Finanzierung;
 - Ergreifen und Unterstützen von Referenden durch den VCS;
 - Aktive Mitarbeit der Sektionen bei Volksinitiativen, Referenden und Petitionen;
 - Geschäftsordnung der Planungskonferenz.
2. Jede Sektion wählt ein Mitglied ihres Vorstandes oder ihrer Geschäftsführung als Vertretung. Die Mitglieder des Zentralvorstandes sowie Sektionsvertreterinnen/Sektionsvertreter von Sektionen bis 2'000 Mitglieder haben eine Stimme, Sektionsvertreterinnen/Sektionsvertreter von Sektionen bis 10'000 Mitglieder haben eine zweite Stimme und Sektionsvertreterinnen/Sektionsvertreter

von Sektionen mit mehr als 10'000 Mitgliedern verfügen über eine dritte Stimme. Die Geschäftsleitung sowie die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VCS können mit beratender Stimme teilnehmen.

Der jungVCS hat zwei Stimmen.

3. Die Planungskonferenz wird jährlich mindestens zweimal durch den Zentralvorstand einberufen.
4. Die Planungskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Planungskonferenz kann mittels einer geeigneten Videokonferenz-Lösung oder einer anderen digitalen Lösung, welche eine aktive Teilnahme an Diskussionen und Abstimmungen ermöglicht, durchgeführt werden.

Art. 9 Zentralvorstand

1. Der Zentralvorstand ist das strategische Führungsorgan des VCS. Er sorgt für die Umsetzung der von der Delegiertenversammlung und der Planungskonferenz getroffenen Beschlüsse. Er ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich. Er entscheidet insbesondere über folgende Geschäfte:
 - Jahresprogramm und -budget;
 - strategische Entwicklung des kommerziellen Angebotes;
 - wichtige verkehrspolitische Stellungnahmen;
 - Reglemente, vorbehaltlich der Reglemente gemäss Art. 7.1 und 8.1;
 - Einsetzung und Aufhebung von Kommissionen und Arbeitsgruppen des Zentralvorstands;
 - Pflichtenheft der Zentralpräsidentin/des Zentralpräsidenten;
 - Wahl und Pflichtenheft der Geschäftsleitung;
 - Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 - Kauf, Verkauf und Belehnung von Grundstücken und Liegenschaften;
 - Genehmigung von Sektionsstatuten;
 - Geschäftsordnung des Zentralvorstandes;
 - alle nicht anderen Organen zugeordneten Geschäfte.
2. Der Zentralvorstand besteht aus zwölf Mitgliedern. Jedes Geschlecht ist mit mindestens vier Sitzen vertreten. Mindestens vier Vorstandsmitglieder vertreten die französisch- und italienisch-sprechende Schweiz, wobei beide Geschlechter vertreten sein müssen. Ein Mitglied muss dem jungVCS angehören.
3. Eine Amtsperiode im Zentralvorstand beträgt zwei Jahre, die Amtszeit höchstens zwölf Jahre. Ergänzungswahlen werden für den Rest der Amtsperiode durchgeführt.

4. Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst.
5. Nach aussen wird der VCS durch das Zentralpräsidium und das Vizepräsidium vertreten oder durch vom Zentralpräsidium/Vizepräsidium fallweise oder ständig beauftragte Personen.

Art. 10 Zentralsekretariat

1. Das Zentralsekretariat führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.
2. Es wird von der Geschäftsleitung geführt. Diese ist gegenüber dem Zentralpräsidium Rechenschaft schuldig.

Art. 11 Rekurskommission

1. Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern, die weder dem Zentralvorstand, einer ständigen VCS-Kommission oder dem Vorstand einer VCS-Sektion angehören oder in einem Arbeitsverhältnis zum Zentralsekretariat bzw. zu einer VCS-Sektion stehen.
2. Folgende Entscheide können binnen Monatsfrist an die Rekurskommission weitergezogen werden:
 - Entscheide über finanzielle Streitigkeiten zwischen Zentralverband und Sektionen;
 - Verweigerung oder Annullation von Mitgliedschaften;
 - alle Vereinsbeschlüsse, die nach Art. 75 ZGB an den ordentlichen Richter weitergezogen werden können.
3. Die Anfechtung von Vereinsbeschlüssen beim ordentlichen Richter gemäss Art. 75 ZGB setzt einen Entscheid der Rekurskommission voraus.

Art. 12 Revisionsstelle

1. Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren einen oder mehrere Revisoren. Sie dürfen nicht Mitglied des Zentralvorstandes oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Zentralsekretariates sein.
Als Revisionsstelle können auch juristische Personen wie Treuhandgesellschaften und Revisionsverbände bestellt werden.
2. Die Revisionsstelle prüft jährlich die vom Zentralvorstand vorgelegte Jahresrechnung. Über das Ergebnis ihrer Arbeit erstattet sie der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

Art. 13 Beiträge, Finanzen

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Bezahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Davon ausgenommen sind Ehrenmitglieder. Mitglieder auf Lebenszeit verpflichten sich zu einem einmaligen Beitrag.
2. Die Beiträge der Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland, welche sich nicht einer Sektion angeschlossen haben, verbleiben vollumfänglich dem Zentralverband.
3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 14 Statutenänderungen

1. Statutenänderungen erfolgen mit 2/3-Mehrheit der an einer Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Die Änderung von Art. 2.1, Art. 14 und Art. 15 dieser Statuten bedarf der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen.

Art. 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3-Mehrheit der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins fließt das gesamte nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen der Schweizerischen Verkehrs-Stiftung (SVS) zu.
3. Die Rechte bezüglich des Namens, der Dienstleistungen sowie sämtliche anderen Rechte gehen an die Schweizerische Verkehrs-Stiftung (SVS).

Art. 16 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 18. Juni 2022 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 1. Januar 2022 gültigen Statuten und treten - mit Ausnahme von Art 7 Absatz 2 Abschnitt 2 (DV-Stimmen jungVCS) - unmittelbar in Kraft. Art 7 Absatz 2 Abschnitt 2 tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden ergänzt durch die am 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Anpassungen bzgl. Präsidiumsdefinition.